

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift
Tageblatt Riefa.
Fernruf Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Tresden 1530.
Stroßasse:
Riefa Nr. 52.

Nr. 134.

Donnerstag, 12. Juni 1930, abends.

83. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Preise und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Druckzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bemittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Wichtige Interaktionsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riefa.

Der Schiedsspruch von Deunhausen!

an. Wenn der Reichsarbeitsminister Stegerwald in diesen Tagen den Schiedsspruch in der nordwestlichen Schwerindustrie für verbindlich erklärt hat, so muß man hierbei nicht nur die Arbeitgeberorganisation und die in das Lager der Arbeiterkassen. Und selbst, wenn auch die Verbindlichkeitserklärung eines erfolgten Schiedsspruches nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so darf man doch nicht verkennen, daß dieser Schiedsspruch, der tatsächlich einen Lohnabbau der Arbeiterkassen vorsieht, innerhalb der ganzen deutschen Industrie zu Komplikationen und Weiterungen führen kann, deren Folgen man vorerst noch nicht zu übersehen vermag. Zugewandt, die Verbilligung des Eisenpreises ist im Interesse der Weltmarktkonkurrenz eine Notwendigkeit der Unternehmer, dann steht aber schließlich immer noch die Frage an, ob diese Notwendigkeit wirklich im Moment größer war als die Notwendigkeit der Erhaltung des Existenzminimums der ohnehin schon schwer kämpfenden Arbeiterkassen. Es ist aber hierbei besonders die taktische Seite des Deunhausener Vorfalls zu beachten. Die Spitzenorganisationen der Unternehmerverbände und Gewerkschaften haben bis vor einigen Tagen in Verhandlungen darüber, ob es auf irgendeiner Basis möglich sei, die gegenwärtige Wirtschaftskrise zu überwinden. Als diese Verhandlungen noch nicht ganz beendet waren, griff der Reichsarbeitsminister ein und erklärte den Deunhausener Schiedsspruch für verbindlich. So verständlich diese Maßnahme Stegerwalds im Interesse der deutschen Abfahrtsregierung auch war, es war doch noch nicht ganz entschieden, ob sich im Laufe der Verhandlungen hätte nicht ein anderer Ausweg finden lassen, durch den man die derzeitige Wirtschaftslage zu überbrücken vermöchte. Wenn man nun mit dieser Maßnahme zunächst eine bestimmte Arbeitergruppe herausgriff, um bei ihr einen Lohnabbau in Angriff zu nehmen, dann weiß man nicht, ob schon morgen andere Arbeiterkassen ebenfalls in solche Abbaubestimmungen hineinbezogen werden. Was würde unter dieser Voraussetzung die Folge sein? Lohnkämpfe ganz schweren Ausmaßes für die nächste Zeit, von denen man nicht weiß, ob sie innerhalb der Wirtschaft nicht Komplikationen hervorrufen, die die derzeitige Krise noch in den Schatten stellen. Schon heute widersteht sich der deutsche Metallarbeiterverband jeglicher Lohnsenkung, ja, er hat sogar den Metallbetriebeverband in der Nähe angeleitet, sich jeglichem Lohnabbau zu verweigern. Von dem angeblichen Schiedsspruch sind insgesamt 200 000 Arbeiter betroffen, man kann sagen, daß diese Maßnahme praktisch die Herabsetzung der Akkordlöhne bedeutet, die nach dem Vereinbarten Einigungsanspruch durchschnittlich 15 Prozent über den Normallohn liegen sollen. Auf Grund des Stegerwaldschen Schiedsspruches haben sich nun die Arbeitgeberorganisationen bereit erklärt, mit Wirkung vom 1. Juli den Eisenpreis um ca. 4 Rm. pro Tonne zu senken. Der Erfolg der Eisenpreissenkung auf dem Wirtschaftsmarkt bleibt abzuwarten, ehe man darüber urteilen kann, ob sich die Industrie durch größere Auftragserteilung des In- und Auslandes langsam zu erholen vermag. Gewiß führt die Schwerindustrie gegenwärtig heftige Kämpfe um die Rentabilität ihrer Betriebe, dies umso mehr, als die Betriebskosten zum größten Teil bei den Löhnen liegen (ca. 60 bis 65 Prozent!), aber andererseits sollte man sich doch bei der Industrie und auch im Reichsarbeitsministerium ganz reißend überlegen, ob man nicht von zwei Uebeln das kleinere wählt, wenn man einseitig alles beim Alten läßt.

Der preußische Innenminister verbietet das Tragen der nationalsozialistischen Uniform.

* Berlin. Der „Amtliche Preussische PresseDienst“ teilt mit: Der preussische Minister des Innern hat am 11. Juni folgenden Erlass an sämtliche preussischen Polizeiverwaltungen gerichtet:

Auf Grund des § 10, II, 17 des allgemeinen Landrechts wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung das öffentliche Tragen der sogenannten Parteiuniformen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei einschließlich ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen für den Bereich des Preussischen Preussens verboten.

Zur Uniform gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der übrigen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen, insbesondere den sogenannten Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und der Hitlerjugend äußerlich zu bezeichnen, also auch Kleidung und Ausrüstungsstücke (z. B. Armbinden), die durch bestimmte Form, Farbe, Schnitt usw. ein Merkmal der genannten Organisationen darstellen. Ich erlaube alle Polizeibehörden, das Verbot mit allen politischen Mitteln, gegebenenfalls auch durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen, nachdrücklich durchzuführen. Ges. Dr. Wacziarg.

1775 100 Arbeitslose in England.

* London. Die Zahl der Arbeitslosen in England betrug am 2. Juni 1775 100, was gegenüber der Vorwoche eine erneute Steigerung um 5049 bedeutet. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist die Zahl der Arbeitslosen um 674 975 Personen höher.

Die Modalitäten der ersten Young-Anleihe.

(Paris. Ueber die Ergebnisse der Verhandlungen, die bekanntlich zu einer Einigung über die Emission der ersten Young-Anleihe geführt haben, wird von deutscher Seite folgende Darstellung gegeben:

Die in Ausführung der Vereinbarungen der Haager Konferenz 1929/30, im besonderen der Übereinkunft über die Mobilisierung eines Bruchteiles des nicht ausschließbaren Teiles der Annuitäten des Neuen Planes ausgegebene Anleihe trägt die Bezeichnung „Internationale 5%prozentige Anleihe des Deutschen Reiches 1930“. Die Anleihe wird in verschiedenen Teilen ausgegeben, und zwar außer in Deutschland noch in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie soll einen effektiven Gesamtbetrag von 300 Millionen Dollar erbringen. Davon entfallen auf Belgien 4, Deutschland 74, Frankreich 84, Großbritannien 50, Holland 25, Italien 5, Schweden 20, Schweiz 15, auf die Vereinigten Staaten von Amerika 84 Millionen Dollar. In den genannten Ländern sollen die verschiedenen Tranchen spätestens bis zum 13. Juni 1930 zur Zeichnung aufgelegt werden. Die Anleihe ist innerhalb einer Frist von 35 Jahren durch einen kumulativen Tilgungsfonds zu tilgen, der für den Ankauf oder die Auslieferung von Staatsanleihen zu verwenden ist. Falls Auslieferung erforderlich wird, hat sie zu pari zu erfolgen. Die Verzinsungen sollen im Monat April, erstmalig im April 1931, stattfinden. Die ausgelassenen Schuldverschreibungen sind an dem der Zeichnung folgenden 1. Juni rückzahlbar. Die Deutsche Regierung behält sich das Recht vor, vom Jahre 1935 ab die noch nicht eingelösten Stücke der Anleihe ganz oder teilweise in Höhe des Gegenwertes von etwa 30 Millionen oder eines Teils davon zu pari einzulösen. Die Stücke werden auf die Währung des Ausgabelandes zum Gegenwert ihres gegenwärtigen Goldwertes lautend und in ihr zahlbar sein; jedoch kann auf jedem Ausgabemarkt, wo irgend eine Tranche der Anleihe notiert wird, Zahlung in der Währung dieses Landes zum jeweils geltenden Wechselkurs erfolgen.

Der Zinssatz beträgt 5% Prozent; die Zinsfeste sind am 1. Juni und 1. Dezember fällig. Kapital und Zinsen der Anleihe werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger deutscher Steuern ausbezahlt.

Von dem Erlös der Anleihe stellen zwei Drittel die Kapitalisierung eines Teiles der unbedingten Annuitäten dar, die Deutschland nach dem neuen Plan an die Gläubigermächte zu entrichten hat, und dieser Betrag wird an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für Rechnung der beteiligten Gläubigermächte abgeführt werden. Das verbleibende Drittel des Erlöses der Anleihe wird an die BIZ für Rechnung der deutschen Regierung gezahlt und für die Bedürfnisse der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Reichspost verwendet werden.

Die vorstehend beschriebene Anleihe unterliegt sich in ihren Bedingungen von der im Jahre 1924 herausgegebenen Dames-Anleihe an augenfälligen dadurch, daß an Stelle des damaligen 7prozentigen Zinssatzes ein Zinssatz von 5% Prozent getreten ist. Dabei ist zu beachten, daß die dem Deutschen Reich auf sein Drittel zukommende Anzahlung für die europäische Tranche nur um etwa 1/2 Prozent hinter der zurückbleibt, die bei der Dames-Anleihe erzielt wurde, obwohl der Emissionspreis um zwei Punkte niedriger bemessen wird. Die amerikanische Tranche der Dames-Anleihe war mit 5 Prozent über pari rückzahlbar, sie ist daher mit der neuen Anleihe nicht vergleichbar, die durchweg zum Nennwert zurückgezahlt wird. Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied zwischen damals und heute ist die Möglichkeit, bereits nach fünf Jahren die neue Anleihe ganz oder teilweise zurückzukaufen, weil bei der Dames-Anleihe eine Konvertierbarkeit seinerzeit nicht zu erreichen war. Im Kreise der Bankiers waren die Meinungen ge-

teilt, ob für die neue Anleihe nicht ein höherer Emissionskurs angezeigt gewesen wäre; aber schließlich hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß man den ersten Zeichnern Aussicht auf einen merklichen Kursgewinn lassen müsse.

Die vorbereitenden Arbeiten für die Anleihe, die trotz großer Arbeitsanpannung von allen Seiten und trotz starken Drängens namentlich auch der deutschen Vertreter einen so langen Zeitraum in Anspruch genommen haben, bezogen sich in der Hauptsache auf die Probleme der zwei Anleihebrüder, die zur Mobilisierung der Reparationsleistungen bestimmt sind. Es handelt sich um die sonstigen Anleiheverhandlungen völlig fremde Aufgabe, die im Neuen Plan und im Mobilisierungsabkommen vereinbarten Vorschriften mit ihren politischen und wirtschaftspolitischen Ausdrucksformen und Inhalten für eine gemeinschaftliche Anleihe nutzbar zu machen, die verkauft werden soll. Entscheidend war dabei, daß die Anpassung der für die verschiedenen Tranchen einheitlich aufzustellenden allgemeinen Anleihebedingungen auch an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Märkte, namentlich an die für den amerikanischen Markt geltende Gesetzgebung, vorgenommen werden mußte. Demgegenüber bot die Gewinnung der Grundlagen für das eine Drittel, das eine Anleihe des Deutschen Reiches für eigene Zwecke des Reiches, nämlich für Eisenbahn und Post, darstellt, kaum irgendwelche Schwierigkeiten oder Besonderheiten. Im Anfangsstadium der Verhandlungen war freilich bei den emittierenden Bankiers der anderen Länder der Wunsch hervorgetreten, es müßten für dieses Drittel durch die Reichsregierung besondere Sicherungen zur Verfügung gestellt werden, während für die anderen zwei Drittel die besonderen Sicherungen des Neuen Planes gelten. Dieser Gedanke wurde indessen im Laufe der Verhandlungen aufgegeben, nachdem von deutscher Seite darauf hingewiesen war, daß es eine höhere Sicherheit als das unbedingte Zahlungsversprechen des Deutschen Reiches gar nicht geben könne. Es trat sogar bei der näheren bankmäßigen Beschäftigung mit der Anleihe immer mehr der entgegengegesetzte Wunsch zutage, auch für die zwei Drittel, die den Reparationsleistungen dienen, die direkte und unbedingte Verpflichtung des Deutschen Reiches zu betonen. In Ausführung des Neuen Planes und des Mobilisierungsabkommens sind Sonderabmachungen mit den Gläubigermächten getroffen worden, die den besonderen Verhältnissen dieser sowohl Reparationszwecken wie eigenen Zwecken des Deutschen Reiches dienenden Anleihe Rechnung tragen, und die Tragung der Risiken aus der Anleihe, insbesondere ihre Verteilung zwischen Deutschland und den Gläubigermächten regeln. Durch eine Abmachung solcher Art ist auch die Zahlungsfrage hinsichtlich der neuen Anleihe geregelt worden, und zwar so, daß den Erwerbern und Inhabern der Anleihestücke der Goldwert derjenigen Währung, in der die Stücke ausgestellt sind, sowohl für das Kapital wie für den Fälligkeitsbetrag der Zinsen zugesichert sind.

Die Schuldverschreibungen der neuen Anleihe ergeben zu einem entsprechenden Teil die Annuitäten der deutschen Reiches. Daraus sind in einem besonderen Abkommen die notwendigen Folgerungen zugunsten Deutschlands gezogen. Insbesondere kommen Tilgungsgewinne, die etwa durch Rücklauf der Anleihe unter pari entstehen, ebenso wie Zinsgewinne der dem Tilgungsfonds zugunsten der Reiches oder sonst für den Anleihebedienst zu verwendenden Mittel dem Tilgungsfonds zugute. Wird dadurch die Anleihe vor Ablauf der 35 Jahre getilgt, so kommt mit dem Anleihebedienst auch die ihm entsprechende Zahlung auf die Annuitäten in Fortfall. Deutschland ist außerdem das Recht eingeräumt, auch seinerseits im Rahmen der normalen Tilgung die Anleihe auf dem Markt zurückzukaufen und durch Abgabe der zurückgekauften Stücke an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich den Betrag der Rückkaufgewinne zu erhöhen.

Noch immer rund 2637000 Arbeitslose.

* Berlin. Nach dem Bericht der Reichsanstalt für die Zeit vom 10. bis 31. Mai hat die Belastung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung in der zweiten Hälfte des Mai noch langsamer als in der ersten Hälfte abgenommen. Einem Rückgang in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um nicht ganz 80 000 — gegenüber 180 000 im vorigen Berichtsdritt — steht ein verstärkter Zuwachs der Arbeitsunterstützten um rund 15 000 gegenüber. Auch die Zahl der Arbeitslosen hat nur um rund 38 000 abgenommen.

Am 31. Mai wurden in der Arbeitslosenversicherung 1 560 900, in der Arbeitsunterstützung 838 888 Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Ueberlagerung um rund 875 000 Unterfälle.

An verfügbaren Arbeitsuchenden waren Ende Mai bei den Arbeitsämtern noch rund 2 637 000 gemeldet. Hieron mußten nach Abzug der noch in gekündigter oder angekünigter Stellung oder in Notstandsarbeit Befindlichen rund 2 687 000 als arbeitslos gelten. Der Unterschied dieser Zahl gegenüber dem Vorjahre ist auf beinahe 1 290 000 angewachsen.

Anzeichen für ein beginnendes Wachen der Depression, die auf der Wirtschaft lastet, sind bis jetzt weder aus den

Gesamtzahlen, noch aus den Berichten über die einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Die geringfügige Entlastung entfällt wiederum fast ausschließlich auf die Saisonarbeitskräfte. Unter diesen ist die Landwirtschaft mit einer verhältnismäßig geringen Nachfrage vertreten, deren ungenügender Umfang zum Teil durch die anhaltend gute, dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt jedoch nicht förderliche Witterung zum Teil durch vermehrte Anwendung von Maschinen auch im Bodfruchtbau erklärt wird. Soweit das Baugewerbe Zeichen einer Belebung aufweist, beschränkt sich diese Erscheinung im wesentlichen auf einzelne ländliche Bezirke. Der städtische Wohnungsbau verlangt Arbeitskräfte fast nur für kurzfristige Beschäftigungen und lag im übrigen nahezu still, ebenso wie die Bauwirtschaft der öffentlichen Hand und der Industrie. Es fehlt daher auch die belebende Wirkung des Baugewerbes als Schlüsselindustrie.

Unter den überwiegend von der Konjunktur abhängigen Berufsgruppen haben nur der Braunkohlenbergbau, sowie bezirksweise einzelne Zweige der Textil- und der Bekleidungsindustrie eine gewisse Besserung aufzuweisen, während die Steinkohlenindustrie in fast allen wichtigen Bezirken weiterhin Kündigungen und Entlassungen vornahm und die metallverarbeitenden Industrien im ganzen unfähig blieben, Kräfte aufzunehmen.